



Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat  
Postfach 22 15 55 · 80505 München

Bayer. Staatskanzlei

Bayer. Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration

Bayer. Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr

Bayer. Staatsministerium der Justiz

Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Bayer. Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst

Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Bayer. Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz

Bayer. Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Bayer. Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

Bayer. Staatsministerium für Gesundheit und Pflege

Bayer. Staatsministerium für Digitales

nachrichtlich:

Bayer. Oberster Rechnungshof

Bayer. Landtag, Landtagsamt

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben  
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom  
24-P 1703-1/34

München, 27. April 2023  
Durchwahl: 089 2306-3013  
Telefax: 089 2306-1824  
Name: Frau Wildenauer

**Vollzugshinweise zum Bayer. Reisekostengesetz (BayRKG), Bayer.  
Umzugskostengesetz (BayUKG) und zur Bayer. Trennungsgeldverord-  
nung (BayTGV)  
hier: Einführung des Deutschlandtickets zum 1. Mai 2023**

Sehr geehrte Damen und Herren,

anlässlich der Einführung des Deutschlandtickets zum 1. Mai 2023 wird gebeten, nachfolgende Hinweise zu berücksichtigen:

Reisekosten:

1. Die Erstattungsfähigkeit von Reisekosten, die anlässlich von Dienst-, Fortbildungs- und Ausbildungsreisen entstehen, richtet sich maßgeblich nach der jeweiligen Genehmigung. Dabei ist grundsätzlich das wirtschaftlichste Verkehrsmittel zu verwenden. Fahrpreismäßigungen sind zu nutzen.
2. Für Strecken, die sowohl mit dem öffentlichen Personennah- oder Regionalverkehr als auch mit dem Fernverkehr bewältigt werden können, sind die bisherigen Maßstäbe der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit, z. B. im Hinblick auf Zeitersparnisse, heranzuziehen. Die Nutzung von ICE/IC o. Ä. und der ersten Klasse ist weiterhin möglich, soweit dies gesetzlich zugelassen ist. Bei der Genehmigung von Dienstreisen sind wie bisher neben der Wirtschaftlichkeit des Verkehrsmittels insbesondere dienstliche und ökologische Belange sowie Fürsorgeaspekte einzubeziehen.
3. Wird anlässlich der Durchführung einer oder mehrerer Dienstreisen ein Deutschlandticket angeschafft oder das Abonnement dafür für den Folgemonat beibehalten, ist die Erstattung des Ticketpreises möglich. Eine private Mitnutzung ist dann unschädlich. Zu beachten ist, dass die Kosten eines dienstlich angeschafften Deutschlandtickets auch bei mehrfacher dienstlicher Verwendung je Monat nur einmal abgerechnet werden dürfen. Bezüglich der Beantragung in BayRMS sind die Eingabevorgaben auf der Internetseite des LfF (<https://www.lff.bayern.de/nebenleistungen/reisekosten/index.aspx>) zu beachten.

4. Ein privat angeschafftes Deutschlandticket kann nicht – auch nicht anteilig – erstattet werden und ist dienstlich mit zu nutzen (vgl. Mehraufwandsprinzip in Art. 3 Abs. 1 Satz 1 BayRKG sowie Nr. 5.1.5 Satz 2 der Verwaltungsvorschriften zum BayRKG – VV-BayRKG). Das gilt auch für Tickets, die für regelmäßige Fahrten zwischen Wohnung und Dienststelle angeschafft wurden.
5. Für die dienstliche Beschaffung von BahnCards (Business) gelten die bisherigen Maßgaben weiter. Bei einer beabsichtigten Beschaffung einer BahnCard (Business) der 2. Klasse ist in die Wirtschaftlichkeitsberechnung das Deutschlandticket einzubeziehen, sofern die voraussichtlichen Fahrten im Regionalverkehr stattfinden. Privat angeschaffte BahnCards sind auch weiterhin nicht erstattungsfähig.

Trennungsgeld und Auslagenersatz:

6. Im Bereich des Trennungsgeldes werden in Fällen des auswärtigen Verbleibs die monatlichen Reisebeihilfen für Heimfahrten (vgl. § 5 Abs. 3 Satz 1 ggf. i. V. m. § 8 Abs. 2 BayTGV) und in Fällen der täglichen Rückkehr im Ausbildungsbereich die Fahrkosten (vgl. § 6 Abs. 1 i. V. m. § 8 Abs. 3 BayTGV) auf den Preis des Deutschlandtickets begrenzt, sofern bzw. soweit die Fahrten im öffentlichen Nah- und Regionalverkehr durchgeführt werden.  
Selbiges gilt für den Auslagenersatz bei Fahrten zwischen Wohnung und neuer Dienststelle sowie bei wöchentlichen Heimfahrten im Falle des auswärtigen Verbleibs (Art. 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 2 Satz 2 BayUKG).
7. Für Trennungsgeldfälle der täglichen Rückkehr außerhalb des Ausbildungsbereichs gelten hinsichtlich der Fahrkosten die Grundsätze des Reisekostenrechts (vgl. § 6 Abs. 1 BayTGV). Eine Deckelung scheidet daher aus.

8. Die gesetzlichen Regelungen, insbesondere bei der täglichen Rückkehr (Trennungsgeld) und im Auslagenersatz, nach denen lediglich die Mehrstrecke abgefunden wird, bleiben unberührt.

Reiseservice Bayern (RSB)

9. Da das Deutschlandticket nur als Abonnement erworben werden kann, ist eine Beschaffung durch den Reiseservice Bayern (RSB) nicht möglich.

Es wird gebeten, die nachgeordneten Behörden eigenständig zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen  
gez. Dr. Simon Naczinsky  
Oberregierungsrat